

## **I. Vorgebrachte Stellungnahmen während der Auslegung und Abwägungsvorschläge**

Der Straßenplan „Werkstraße“ hat in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2008 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Während der Zeit der Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange haben Folgendes vorgebracht:

### **1. Die Untere Wasserbehörde** Schreiben vom 09.07.2008

Die Untere Wasserbehörde möchte sichergestellt haben, dass die Bemessung der Regenwasserkanäle durch die WSW Energie & Wasser AG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde und hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung kein Missstand besteht.

#### **Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Regenwasserkanäle wurden zwischen März 2005 und März 2007 durch die Wuppertaler Stadtwerke AG in ausreichender Dimensionierung hergestellt. Die WSW Energie & Wasser AG ist im Rahmen der Offenlage des Straßenplans beteiligt worden und hat auf keinen Entwässerungsmissstand hingewiesen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagsentwässerung ordnungsgemäß funktioniert.

### **2. Die Untere Bodenschutzbehörde** Schreiben vom 29.07.2009

Für die an die Werkstraße angrenzenden Flächen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bodenbelastungen vor. Auch für die Straßenfläche selbst ist kein Verdacht auf Bodenbelastungen bekannt. Da die Straßenflächen versiegelt sind und auch bleiben, bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Feststellung der rechtmäßigen Herstellung der Werkstraße.

#### **Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

## **II. Straßenherstellung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange**

Der Geltungsbereich des Straßenplans „Werkstraße“ erfasst den gesamten Bereich der Straße zwischen Bahnstraße und Düsseldorfer Straße, wie er sich aus dem beigefügten Straßenplan ergibt (Anlage 08). Vor Ort stellt sich die Werkstraße als eine ausschließlich von Wohngebäuden gesäumte Anliegerstraße dar. Für den Geltungsbereich des Straßenplans „Werkstraße“ bestehen keine rechtskräftig festgesetzten Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien.

Die Werkstraße zwischen Bahnstraße und Düsseldorfer Straße verläuft nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie dient dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken. Straßenrechtlich ist die Werkstraße noch eine Privatstraße. Sie soll aber nach Feststellung der rechtmäßigen Herstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Erschließungsbeiträge werden für die Straße nicht erhoben.

Die Werkstraße wurde in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts durch und auf Kosten der Rheinisch Westfälischen Kalksteinwerke angelegt, um Werkswohnungen errichten zu können. Danach blieb die Straße über Jahrzehnte in Privateigentum. Im Zusammenhang mit umfangreichen Kanalbaumaßnahmen, die die Wuppertaler Stadtwerke AG vor wenigen Jahren im Bereich der Bahnstraße durchführte, wurde auch die Werkstraße durch und auf Kosten der Stadtwerke mit dem Ziel insgesamt endgültig hergestellt, die Straße künftig in die öffentliche Unterhaltung zu übernehmen. Als Gegenleistung hierfür durften die Stadtwerke den Grundbesitz der Rheinkalk Holding GmbH zum Bau eines Regenrückhaltebeckens in Anspruch nehmen, wodurch die Gesamtkosten der Kanalbaumaßnahmen im Bereich der Bahnstraße reduziert werden konnten.

Die Werkstraße ist in einer Breite von etwa 10,00 m ausgebaut (Fahrbahn ca. 5,50 m, Gehwege 2 x ca. 2,25 m). Die Durchfahrt zur Bahnstraße ist durch Poller gesperrt. Die Straße nimmt ausschließlich den Zu- und Abfahrtsverkehr zu und von den erschlossenen, wohnbaulich genutzten Grundstücken auf. Darüber hinaus hat die Straße keine weitere Funktion. Diese Eigenschaft charakterisiert sie als reine Anliegerstraße.

Die Gemeinde muss bei der Konzeption einer Erschließungsanlage die ihr zugeordnete Funktion berücksichtigen. Sie hat ebenso darauf zu achten, dass spätere Funktionsstörungen durch eine Unterdimensionierung der Straße vermieden werden, so wie sie auch darauf zu achten hat, dass durch eine Überdimensionierung ein über das erforderliche Maß hinausgehender Straßenzustand geschaffen wird. Die Gemeinde hat allerdings bei der Gestaltung von Erschließungsanlagen einen weiten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte für die Konzeption von Erschließungsstraßen geben heute die "Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06)", die eine sachverständige Aussage darüber treffen, welche Anforderungen an ein Straßenbauvorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung zu stellen sind.

Die RASt 06 sehen für Wohnstraßen mit schwachem Verkehr eine Straßenbreite von 10,00 m vor (siehe S. 39 der RASt 06). Diese Empfehlung entspricht exakt der Breite der Werkstraße.

Den bei der Straßenherstellung zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen können ggf. private Belange gegenüberstehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Hierbei kommen insbesondere in Betracht die von der Erschließungsanlage ausgehenden Verkehrsimmissionen oder potentielle durch die Straßenherstellung bedingte Eingriffe in Eigentumsrechte sowie damit verbundene Nutzungseinschränkungen.

Die Werkstraße nimmt ausschließlich den anfallenden Anliegerverkehr auf, der augenscheinlich problemlos bewältigt werden kann. Andere verkehrliche Belastungen hat die Straße nicht zu tragen. Insoweit kann nicht festgestellt werden, dass die von dieser Straße ausgehenden Verkehrsimmissionen über denen anderer vergleichbarer Straßen liegen.

Die Entwicklung von einer privaten Erschließungsstraße zu einer (künftig) öffentlichen und programmäßig ausgebauten Anbaustraße vollzog sich über mehrere Jahrzehnte. Da der programmmäßige Ausbau in den Grenzen der ehemals privaten Straßenflächen vorgenommen wurde, sind die Eigentumsrechte der Anlieger nicht betroffen.

Die Stadtwerke haben sich bei der Straßenherstellung sowohl in Bezug auf die Fahrbahnbreite als auch in Bezug auf die Gesamtbreite der Straße im Rahmen dessen gehalten, was zur Funktionserfüllung der Straße erforderlich ist. Die Straßenherstellung erforderte weder einen Eingriff in die angrenzenden Baugrundstücke noch führte sie unter Umweltsichtspunkten zu einem übermäßigen Flächenverbrauch. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass Verkehrsbelastung und Verkehrsimmissionen über das übliche Maß hinausgingen. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Verlauf der Werkstraße im Geltungsbereich des Straßenplans so auch in einem Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien hätte festgesetzt werden können. Die Werkstraße wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig hergestellt.